

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 28. Mai 2020

Dossier 6490, «SRF News» vom 4.5.2020, «Staatshilfe für Swiss und Co.»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 5. Mai 2020 beanstanden Sie oben erwähnten Beitrag, *weil er die journalistische Sorgfaltspflicht wegen Interessenkonflikten verletze. Frau Imboden stehe gemäss dem Internet im «rotgrünen Lager». Diese Sichtweise werde im besagten Beitrag absolut einseitig vertreten. Man habe das Gefühl, es sei der Infotext aus einer publizistischen Plattform der SP oder der GPS und nicht von SRF.*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung: Herr X bezieht sich auf einen Absatz in Kapitel 2.1. der Publizistischen Leitlinien von SRF: «Wenn die Gefahr besteht, dass Interessenbindungen einen Einfluss auf unsere journalistische Arbeit haben, treten wir in den Ausstand.» Mit Interessenbindungen sind allerdings nicht politische Sichtweisen und Überzeugungen gemeint. Hingegen Funktionen, die eine Journalistin, ein Journalist ausübt. Etwa in einer politischen Exekutive oder Legislative, in einer Führungsaufgabe in einem Verband oder einer NGO. Hier pflegen wir eine strenge Praxis. Wir erachten sehr viele öffentliche Ämter als nicht vereinbar mit der journalistischen Tätigkeit. Ebenso dürfen besonders Wirtschaftsjournalisten nicht in Aktien investieren, wenn sie über die betreffende Firma oder Branche berichten. Hingegen gilt die Meinungsäusserungsfreiheit auch für SRG-Journalisten. Ob jemand nun dem linken, dem grünen, dem liberalen oder dem konservativen Lager nahesteht, überprüfen wir nicht. Denn sonst würden wir uns dem Verdacht aussetzen, als Gesinnungspolizei aufzutreten. Priscilla Imboden durfte also ihre Ansicht in dem Artikel äussern. Sie tat das pointiert, jedoch mit Argumenten unterlegt. Die Bestimmungen in Kapitel 2.1. der Publizistischen Leitlinien wurden nicht verletzt.

Dennoch war der Beitrag mit einem Makel behaftet, für den wir um Entschuldigung bitten. Dieses Versäumnis betrifft allerdings nicht Kapitel 2.1., sondern Kapitel 9.3. der

Publizistischen Leitlinien. Aus diesem geht hervor, dass wir – anders als etwa die ARD – zurückhaltend sind mit Kommentaren. So kommt der appellative Kommentar («Der Bundesrat muss jetzt...», «die Firma XY darf nicht...») bei uns so gut wie gar nicht vor. Zumindest implizit ist mit dieser Zurückhaltung auch gemeint, dass wir die relativ seltenen Kommentare klar als solche kennzeichnen.

Bei dem Artikel unserer Bundeshausredaktorin handelte es sich um eine Mischform zwischen Newsanalyse – die in der Regel auch eine persönliche Einschätzung enthält – und einem Kommentar. In beiden Fällen hätte das dem Publikum gegenüber transparent gemacht werden müssen. Damit wäre von vornherein klar gewesen, dass es sich bei diesem Text nicht um eine reine Berichterstattung handelt, in der persönliche Sichtweisen keinen Raum haben. Die entsprechende Kennzeichnung erfolgte zwar auf der SRF-News-App, sie fehlte hingegen auf der Webseite, auf die sich Herr X bezieht. Dass das nicht ersichtlich war, ist ein Fehler.

Die **Ombudsstelle** hat dieser Stellungnahme nichts beizufügen. Redaktorinnen und Redaktoren sind politisch keine Eunuchen. Hingegen ist klar, dass sie ihre politische Haltung nur dann klar zum Ausdruck bringen können, wenn sie diese in einem als «Kommentar» betitelten Beitrag kennzeichnen. Das ist nicht erfolgt und das hat die Redaktion denn auch eingeräumt, verbunden mit einer Entschuldigung. Wir können deshalb Ihre Beanstandung bezüglich der Kennzeichnung unterstützen, nicht hingegen hinsichtlich der Ausstandsregelung.

Sollten Sie an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D